

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 10. Juni 2014
32. Stück

32. Gesetz: Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, Änderung
 XXIX. LT: RV 19/2014, 3. Sitzung 2014

Gesetz über eine Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl.Nr. 22/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 52/1995, Nr. 37/2001, Nr. 59/2007, Nr. 12/2010, Nr. 25/2011, Nr. 9/2013 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Berufsausbildung umfasst die Ausbildung

- a) in der „Landwirtschaft“,
- b) in „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“,
- c) im „Gartenbau“,
- d) im „Feldgemüsebau“,
- e) in „Obstbau und Obstverwertung“,
- f) in „Weinbau und Kellereiwirtschaft“,
- g) in der „Molkerei- und Käsereiwirtschaft“,
- h) in der „Pferdewirtschaft“,
- i) in der „Fischereiwirtschaft“,
- j) in der „Geflügelwirtschaft“,
- k) in der „Bienenwirtschaft“,
- l) in der „Forstwirtschaft“,
- m) in der „Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft“,
- n) in „landwirtschaftliche Lagerhaltung“,
- o) in „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“.

2. Im § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Facharbeiter“ die Wortfolge „bzw. Facharbeiterin“ und nach dem Wort „Lehrberufes“ der Ausdruck „(§ 2 Abs. 2 lit. a bis o)“ eingefügt.

3. Der § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einschlägiger Universitäten oder Fachhochschulen ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungszweigen. Durch Verordnung der Behörde können die einschlägigen Universitäten und Fachhochschulen und die einschlägigen Ausbildungszweige nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle näher bestimmt werden.“

4. Der § 11 lautet:

„§ 11
Ausbildung zum Meister

(1) Nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines Meisterlehrganges von mindestens 360 Stunden und der Vollendung des 20. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Personen, die mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben, einen Meisterlehrgang (Abs. 1) erfolgreich besucht und das 24. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichfalls zur Meisterprüfung zuzulassen.

(3) Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und Absolventen einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule sind zu den Meisterprüfungen in den Ausbildungszweigen zuzulassen, die den absolvierten Fach- oder Studienrichtungen entsprechen. Der § 7 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Bei der Zulassung sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten festzulegen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ bzw. „Meisterin“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes (§ 2 Abs. 2 lit. a bis o).

(5) Hat der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 10 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung „Meister“ bzw. „Meisterin“ in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes. Dieser Nachweis ist durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung zu erbringen.“

5. Die Überschrift des § 11a lautet:

„§ 11a
Meisterprüfung“

6. Im § 11a Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

7. Dem § 11a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Meisterprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die Meisterarbeit ist vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.“

8. Der § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Schulstufe der Fachschule eines Ausbildungszweiges nach § 2 Abs. 2 in die Fachschule eines anderen Ausbildungszweiges nach § 2 Abs. 2 übergetreten ist und in diesem Ausbildungszweig die Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist zur Facharbeiterprüfung im ursprünglichen Ausbildungszweig zuzulassen.“

9. Im § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vorbereitungslehrganges“ die Wortfolge „von mindestens 200 Stunden“ eingefügt.

10. Der § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 können nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für bestimmte Ausbildungszweige auch zusätzliche Kenntnisse oder Fertigkeiten festgelegt werden, die schwerpunktmäßig zu vermitteln sind; ein Lehrbetrieb hat diese zusätzlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten entsprechend seiner Anerkennung zu vermitteln. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich immer auf einen Teilbereich der im Lehrplan festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten des betreffenden Ausbildungszweiges zu beziehen. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterzeugnisse oder Meisterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Verordnung bestimmt ist.“

11. Dem § 16 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Urkunde (Facharbeiterbrief) ist auf Antrag auch auszustellen, wenn die Facharbeiterprüfung in dem betreffenden Ausbildungszweig durch den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftli-

chen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule nach § 7 Abs. 2 oder 3 ersetzt wird.“

12. Der § 20a Abs. 2 lit. a lautet:

„a) ein Studium an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, sofern auch pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehr- ausbildung vermittelt wurden oder Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit solchen Inhalten absolviert worden sind,“

13. Im § 20a Abs. 2 lit. c werden nach dem Ausdruck „(Abs. 8)“ ein Beistrich und die Wortfolge „der auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermittelt,“ eingefügt.

14. Der § 20a Abs. 3 lautet:

„(3) Als verlässlich nach Abs. 1 lit. c gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat aufgrund eines Officialdeliktes von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 unterliegt.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner